



PRESSEMITTEILUNG Nr. 156/25

Luxemburg, den 17. Dezember 2025

Urteile des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-620/23 bis T-1023/23 | Barón Crespo u. a./Parlament und in der Rechtssache T-483/24 | FE/Parlament

Zusätzliches Altersversorgungssystem: Die Klagen von 405 ehemaligen Europaabgeordneten oder ihren Hinterbliebenen gegen die Kürzung ihrer zusätzlichen Altersversorgung um die Hälfte werden abgewiesen

Im Anschluss an die Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments¹ trat am 14. Juli 2009 ein einheitliches Altersversorgungssystem in Kraft. Zuvor hatten die Abgeordneten eine Altersversorgung seitens des Mitgliedstaats bezogen, für den sie gewählt worden waren². Im Jahr 1990 hatte das Parlament aufgrund der großen Unterschiede zwischen den nationalen Systemen losgelöst von dieser Altersversorgung ein zusätzliches freiwilliges Altersversorgungssystem (im Folgenden: ZFAS) geschaffen und einen Pensionsfonds (im Folgenden: Fonds) errichtet. Dieser war dafür zuständig, die Beiträge entgegenzunehmen, die entsprechenden Vermögenswerte zu verwalten und die zusätzlichen Ruhegehälter auszuzahlen. Das System stand allen Abgeordneten des Europäischen Parlaments offen und bezweckte die Sicherstellung einer zusätzlichen Altersversorgung bis ans Lebensende³.

Mit den Übergangsmaßnahmen⁴ des neuen Abgeordnetenstatuts wurde das ZFAS für die daran Angeschlossenen weitergeführt und für Neubetritte geschlossen. Wegen der Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Fonds wurden die für das ZFAS geltenden Vorschriften mehrfach geändert, insbesondere in den Jahren 2009 und 2018.

Im Jahr 2023 beschloss das Präsidium des Parlaments⁵, die Höhe der Ruhegehälter aus dem ZFAS um die Hälfte zu kürzen und nicht mehr zu aktualisieren.

Herr Enrique Barón Crespo⁶ und weitere ehemalige Europaabgeordnete⁷ oder deren Hinterbliebene haben beim Gericht der Europäischen Union auf Nichtigerklärung der in Durchführung dieses Beschlusses ergangenen und aus ihrer Sicht rechtswidrigen sowie gegen die Übergangsmaßnahmen von 2009 verstößenden Bescheide zur Festsetzung ihrer Ruhegehälter geklagt.

Das Gericht weist die Klagen ab.

Ziel der geltend gemachten Übergangsmaßnahmen **war es, den persönlichen Geltungsbereich des ZFAS im Kontext des neuen einheitlichen Systems der Altersversorgung nach dem Statut zu bestimmen, nicht aber die materiellen Bedingungen des ZFAS festzuschreiben** und so jede Änderung der Modalitäten dieses Systems einschließlich derjenigen, die sich auf die Ruhegehaltshöhe auswirken, für die Zukunft zu verhindern.

Der Grundsatz des Schutzes wohlerworbener Rechte bedeutet nicht, dass jede Änderung der Modalitäten der Ruhegehaltsberechnung, die eine Verringerung der Ruhegehaltshöhe nach sich zieht, einen Eingriff in diese wohlerworbenen Rechte darstellt. Die erworbenen Ruhegehaltsansprüche sind nämlich von der Ruhegehaltshöhe zu unterscheiden.

Was das berechtigte Vertrauen der Empfänger betrifft, so **sehen weder das Statut noch die**

Durchführungsbestimmungen dazu ein Recht auf Beibehaltung einer bestimmten Ruhegehaltshöhe vor. Die schlichte Praxis des Parlaments bis zum Beschluss von 2023, nach der Änderungen des ZFAS nur die Empfänger betrafen, die ihre zusätzliche Altersversorgung noch nicht bezogen, konnte kein berechtigtes Vertrauen darauf entstehen lassen, dass künftige Reformen des Systems nicht diejenigen betreffen könnten, die die zusätzliche Altersversorgung bereits beziehen.

Die vermögensrechtliche Position der Kläger⁸ besteht in dem Anspruch auf Bezug eines Ruhegehalts aus dem ZFAS, nicht aber in einem Anspruch auf einen bestimmten Betrag. Die Kläger haben nicht dargetan, dass das Ausmaß, in dem die Höhe der Ruhegehälter aus dem ZFAS nach dem Beschluss von 2023 gekürzt wird, den Ruhegehaltsanspruch aushöhlen und so den Wesensgehalt des Eigentumsrechts beeinträchtigen würde.

Mit dem Beschluss von 2023 werden die Ziele verfolgt, den Fonds kurzfristig zu sichern und die mit seinem Defizit verbundenen Folgen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Union zu begrenzen. Unter Berücksichtigung insbesondere dessen, dass es sich um eine fakultative zusätzliche Altersversorgung handelt, wird mit diesem Beschluss **die Nominalhöhe der Ruhegehälter nicht auf ein offenkundig unangemessenes Niveau herabgesetzt**, wenn man die Dauer des Mandats und die Höhe der entrichteten Beiträge betrachtet.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigkeitsklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union ab. Sie kann je nach Fall bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile ([T-620/23 bis T-1023/23](#) und [T-483/24](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Beschluss 2005/684/EG, Euratom](#) des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatus des Europäischen Parlaments.

² Sah das nationale System keine Altersversorgung vor oder entsprachen das Niveau oder die Modalitäten der vorgesehenen Altersversorgung nicht dem Niveau oder den Modalitäten, die für die Mitglieder des nationalen Parlaments des Mitgliedstaats galten, für den der Abgeordnete gewählt worden war, so konnte dieser ein Ruhegehalt oder eine Ruhegehaltszulage erhalten, die aus dem Haushalt der Europäischen Union gezahlt wurden.

³ Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge und die Höhe der Ruhegehälter wurden 40 % der Bezüge eines Richters am Gerichtshof der Europäischen Union zugrunde gelegt. Die Finanzierung des ZFAS erfolgte zu einem Drittel durch Beiträge der angeschlossenen Abgeordneten und zu zwei Dritteln durch das Parlament.

⁴ Art. 27 des Statuts.

⁵ [Beschluss](#) des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (im Folgenden: Beschluss von 2023).

⁶ Herr Barón Crespo war von 1986 bis 2009 Europaabgeordneter und von 1989 bis 1992 Präsident des Parlaments.

⁷ Die Klagen von Herrn Barón Crespo und 403 weiteren ehemaligen Abgeordneten oder deren Hinterbliebenen sind verbunden worden und somit Gegenstand eines einzigen Urteils. Die Klage von FE, eines weiteren ehemaligen Mitglieds des Parlaments, ist Gegenstand eines gesonderten Urteils.

FE bezog ab Januar 2012 das aus dem ZFAS fällige Ruhegehalt, dessen Auszahlung wurde jedoch von Juli 2019 bis Juli 2024 aufgrund seiner Wiederwahl in das Parlament ausgesetzt.

⁸ Gesichert durch [Art. 17](#) Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.